



Freie Hansestadt Bremen
Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen
Luftfahrtbehörde

Verkehrsflughafen Bremen Erneuerung der Anflugbefeuerung 27

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 3 UVPG¹ über die negative Feststellung der UVP-Pflicht

Die Flughafen Bremen GmbH hat mit Schreiben vom 16. Dezember 2021 gemäß § 41 LuftVZO² angezeigt, dass sie beabsichtigt, die Anflugbefeuerung der Start- und Landebahn 09/27 für die Landerichtung 27 gemäß der geltenden internationalen und europäischen Vorgaben der ICAO und EASA zu erneuern. Hierfür werden Unter- und Überflurfeuer im Bereich der bereits befestigten Flächen der Startvorlaufstecke erneuert sowie neue Kunststoffmaste mit Sollbruchstellen statt der bisherigen Stahlmasten errichtet. Die Mastfundamente bleiben bestehen und werden aus Sicherheitsgründen mit einer Anrampung versehen. Die bestehenden Standorte bleiben unverändert. Es werden neue Kabeltrassen, die zu jedem Standort führen, eingerichtet. Die Versorgung erfolgt wie zuvor durch das Trafohaas 4. Zusätzlich wird ein schmaler Naturschotterweg (3 Meter x 480 Meter) errichtet, wodurch neue Flächen verfestigt werden. Die Verfestigung von Flächen durch diesen Schotterweg wird durch die Entsiegelung von Flächen in unmittelbarer Nähe zum Vorhabensbereich ausgeglichen.

Gemäß § 1 Brem. UVPG³ § 5 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Hier prüft die zuständige Behörde von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 3 UVPG). Vorliegend hat die Flughafen Bremen GmbH nach § 41 LuftVZO das vorliegende Vorhaben angezeigt.

Beim Verkehrsflughafen Bremen handelt es sich um einen Flugplatz im Sinne des Annex 14 der ICAO, welcher eine Start- und Landebahngrundlänge von mehr als 1500m aufweist, somit um ein Vorhaben entsprechend § 6 UVPG in Verbindung mit Ziffer 14.12.1 der Anlage 1 zum UVPG. Zwar geht es vorliegend nicht um einen Bau des Flugplatzes, wohl aber um eine Änderung eines solchen.

Für Änderungen eines Vorhabens gilt § 9 UVPG. Da in der Vergangenheit im Rahmen von Planfeststellungsverfahren hinsichtlich des Verkehrsflughafens Bremen bereits eine oder mehrere Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt worden sind, ist vorliegend § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG anwendbar. Hiernach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

² Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung

³ Bremisches Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Es ist somit eine allgemeine Vorprüfung gemäß den Vorschriften des UVPG durchzuführen, vgl. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG.

Vorliegend geht es maßgeblich um die Versiegelung in Form eines Schotterweges in einer Größenordnung von 1450 m² auf dem Gelände des Verkehrsflughafens Bremen. Als Kompensation wird teilweise eine Entsiegelung vorgenommen. Aufgrund des dargelegten Sachverhaltes und der überschlägigen Prüfung ist davon auszugehen, dass das Vorhaben weder aufgrund seiner Art noch seiner Größe oder seines Standortes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Insbesondere handelt es sich um eine lediglich recht kleine zu versiegelnde Fläche, welche in keinem geschützten Gebiet liegt.

Ich stelle daher gemäß § 5 UVPG fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Zudem ist die Feststellung der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Sie wird hiermit durch Bekanntmachung im Internet öffentlich zugänglich gemacht.

Bremen, den 15.02.2022

Im Auftrag

Gez. Lagrain

Aktenzeichen 800-305-200-1/2021-2-3